

Polizeipräsidium Wuppertal, Postfach 201453, 42214 Wuppertal

30. September 2013

Stadtverwaltung Wuppertal
Ordnungsamt
z.H. Herrn Vorsich
Johannes-Rau-Platz 1
42269 Wuppertal

Aktenzeichen:
bei Antwort bitte angeben
ZA 1.2 - 57.02.01 -

per Fax: 0202/563-8081

Herr Hentschel
Telefon 0202-284-4217
Telefax 0202-284-4208
richard.hentschel
@polizei.nrw.de

Versammlungsrecht

Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal an die
Stadtverwaltung
Email des Ordnungsamtes der Stadt Wuppertal vom 18.09.2013 an
Herrn LPD Scheibe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dienstgebäude:
Friedrich - Engels - Allee 228

anbei die Antwort meiner Fachdienststelle auf die im o.g. Schreiben
gestellte Frage bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten eines Verbotes
von Versammlungen radikaler Parteien und Organisationen.

Telefon 0202-284-0
Telefax 0202-284-8448
poststelle.wuppertal@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/wuppertal

Ich nehme Bezug auf Frage 1, bei Frage 2 handelt es sich um
allgemeine Rechtsfragen außerhalb meiner Zuständigkeit.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie
Haltestelle :

Stellungnahme:

Artikel 8 des Grundgesetzes bestimmt, dass sich alle Deutschen ohne
Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen versammeln
dürfen.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 400 831 4
BLZ: 300 500 00 WestLB AG
IBAN: DE593005000000004
BIC: WELADED3

Beschränkt werden darf dieses Grundrecht für Versammlungen unter
freiem Himmel durch oder aufgrund eines Gesetzes.

Hiervon hat der Gesetzgeber Gebrauch gemacht. Die für Nordrhein-
Westfalen bis heute gültige Rechtsnorm ist das Gesetz über
Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersG) vom
24.07.1953.

Nach § 15 I VersG kann eine Versammlung verboten werden, wenn
nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen

die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Alternativ können auch bestimmte Auflagen erteilt werden.

Weil die Verbotsgründe des § 5 VersG in jedem Fall auch eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit implizieren, können auch sie für ein Verbot nach § 15 Abs. 1 herangezogen werden.

Norm: § 15 VersG

(1) Die zuständige Behörde kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

(2) Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn

1.

die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und

2.

nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkret feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin ist ein Ort nach Satz 1 Nr. 1. Seine Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Andere Orte nach Satz 1 Nr. 1 und deren Abgrenzung werden durch Landesgesetz bestimmt.

(3) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

(4) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

Von der Möglichkeit, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Orte zu benennen, die als Gedenkstätte an die Opfer von nationalsozialistischer Gewaltherrschaft erinnern und besonders geschützt sind, hat der Landesgesetzgeber bis heute keinen Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit scheidet daher aus.

Gemäß § 15 Abs. 1 können Versammlungen verboten oder Auflagen auferlegt werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Es muss nach o.g. Rechtsnorm also eine unmittelbare Gefahr für die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen.

Begriffe:

unmittelbare Gefahr:

Eine unmittelbare Gefahr liegt dann vor, wenn nach den gegebenen Tatsachen in naher Zukunft eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist, nicht aber, wenn nach bloßen Vermutungen die entfernte Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses gegeben ist. Eine unmittelbar bevorstehende Gefahr liegt dann vor, wenn die Gefahr akut ist, das heißt der Eintritt des Schadens sofort und fast mit Gewissheit zu erwarten ist.

Öffentliche Sicherheit:

Unter öffentlicher Sicherheit wird die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und Vermögen sowie der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates sowie der gesamten verfassungsmäßigen Ordnung.

Jedoch ist nicht jeder Bruch der Rechtsordnung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im polizeilichen Sinn wie z.B. rein zivilrechtliche Rechtsverletzungen. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird angenommen, wenn eine strafbare Verletzung der o.g. Schutzgüter droht.

Öffentliche Ordnung:

Unter öffentlicher Ordnung versteht man die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.

Dabei ist zu beachten, dass das Bundesverfassungsgericht die Gefahr für die öffentliche Ordnung als Grundlage für Auflagen für ausreichend hält, regelmäßig aber nicht für ein Verbot!

Die bisherigen Ausführungen lassen erkennen, dass die rechtlichen Möglichkeiten, Demonstrationen und Kundgebungen radikaler Parteien und Organisationen zu verbieten, eingeschränkt sind.

Beim Versammlungsrecht handelt es sich um ein Grundrecht! Dieses Grundrecht gilt für alle Einwohner und Institutionen Deutschlands, soweit sie nicht davon ausgeschlossen worden sind.

Auch dem rechten Spektrum zuzuordnende Parteien, die nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten worden sind, sind grundrechtsfähig und müssen ihre Grundrechte wahrnehmen können. Es gilt dort auch für diese Gruppierungen der Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG!

Ein Verbot ist in der Regel nur sehr schwer zu begründen, insbesondere weil nach dem Grundsatz des Verhältnismäßigkeitsprinzips von der Exekutive geprüft werden muss, ob es nicht eine den Grundrechtsträger weniger belastende Maßnahme gibt.

Als weniger belastende Maßnahme, die das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit weniger einschränkt kommt regelmäßig die Auflage, wie auch vom Gesetzgeber gefordert (vgl. § 15 Abs. 1 VersG) in Betracht.

Wir haben auch schon verschiedentlich geprüft, ob eine gezielte Provokation, über eine reine Meinungsbekundung hinaus, ein Verbotsgrund ist.

Das Wesen des Versammlungsrechtes ist es, dass Menschen sich zu Versammlungen zusammenfinden, um Meinungen kundzutun.

Dabei findet zum einen eine Meinungskundgabe nach innen statt, zum anderen aber auch eine Meinungskundgabe nach außen. Mit Versammlungen soll u.a. auch der politische Gegner erreicht werden. Oft geht es bei Versammlungen um Themen, die sehr umstritten sind und um die auch sehr emotionale Debatten geführt werden.

Eine Provokation aus einer Versammlung heraus ist somit ein dem Wesen des Versammlungsrechtes zuzuordnendes Merkmal. Somit

fallen Provokationen in und aus einer Versammlung unter das Grundrecht nach Artikel 8.

Falls der Veranstalter jedoch nach den **festgestellten** Tatsachen die gegen seine Versammlung gerichteten Störaktionen bewusst auslösen wollte, etwa um Medienaufmerksamkeit zu erregen oder den politischen Gegner zu diskreditieren, kann er sog. „Zweckveranlasser“ sein und ausnahmsweise in Anspruch genommen werden. Allerdings ist dieser Fall außerordentlich schwer zu begründen.

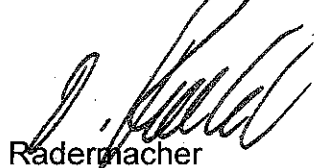
Der Gesetzgeber fordert neben einer konkreten Gefahr – eine abstrakte Gefahr ist nicht ausreichend – weit darüber hinausgehende Provokationen.

Ergebnis:

Das Verbot einer Versammlung radikaler Gruppierungen, die über die reine Meinungskundgebung hinaus erkennbar und offensichtlich gezielt provozieren ist somit i.d.R. kein Verbotsgrund nach § 15 Abs. 1 VersG, sondern führt allenfalls zu einer Auflage.

Diese Ausführungen gelten im Wesentlichen auch für Einzelpersonen, die nicht dem Parteienprivileg unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Radermacher